

Nach § 50 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW entscheidet der Kreisausschuss in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen, falls eine Einberufung des Kreistages nicht rechtzeitig möglich ist (Eilbeschluss). Der Eilbeschluss ist dem Kreistag in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Erläuterungen:

Der Eilbeschluss wurde erforderlich, um die ordnungsgemäße Besetzung der Ausschüsse und Gremien zu gewährleisten. Ein Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Kreisausschusses am 19.09.2005 ist beigelegt.